



Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte



- Institut für Steuerrecht



Sicherheitsinitiativen im Zoll

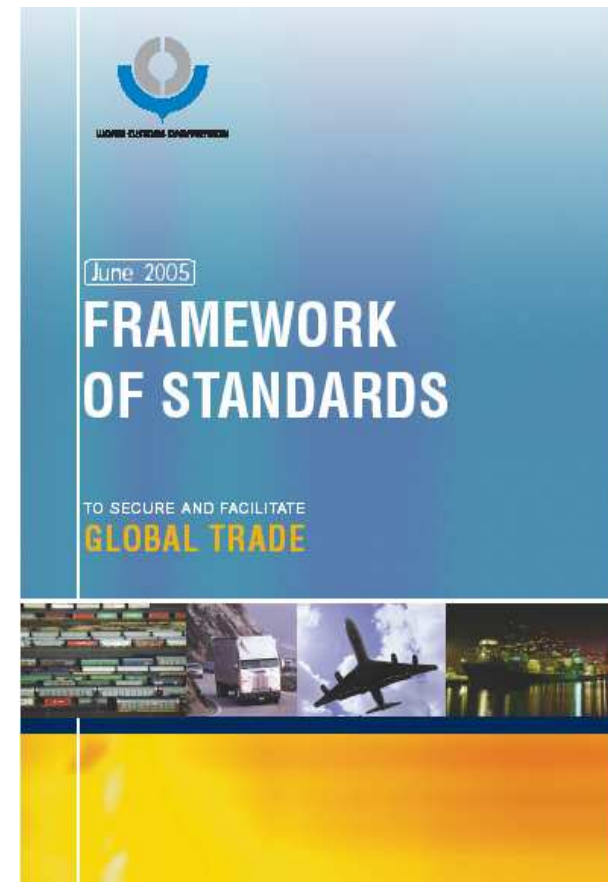
- Im Englischen “Authorised Economic Operator” (AEO)
- Mit “Sicherheitsänderung” in den ZK eingefügt
VO (EG) Nr. 648/2005, ABl. EG Nr. L 117/13 v. 04.05.2005
- Inkrafttreten: 1. Januar 2008
(mit Ausnahme der Art. 14 b II, III DVO, diese erst ab 1. Juli 2009)



Internationaler Kontext

- Weltzollorganisation (WCO)
Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade

„SAFE Framework“







Internationaler Kontext (2)

- USA

- Customs Trade Partnership against Terrorism (C-TPAT)

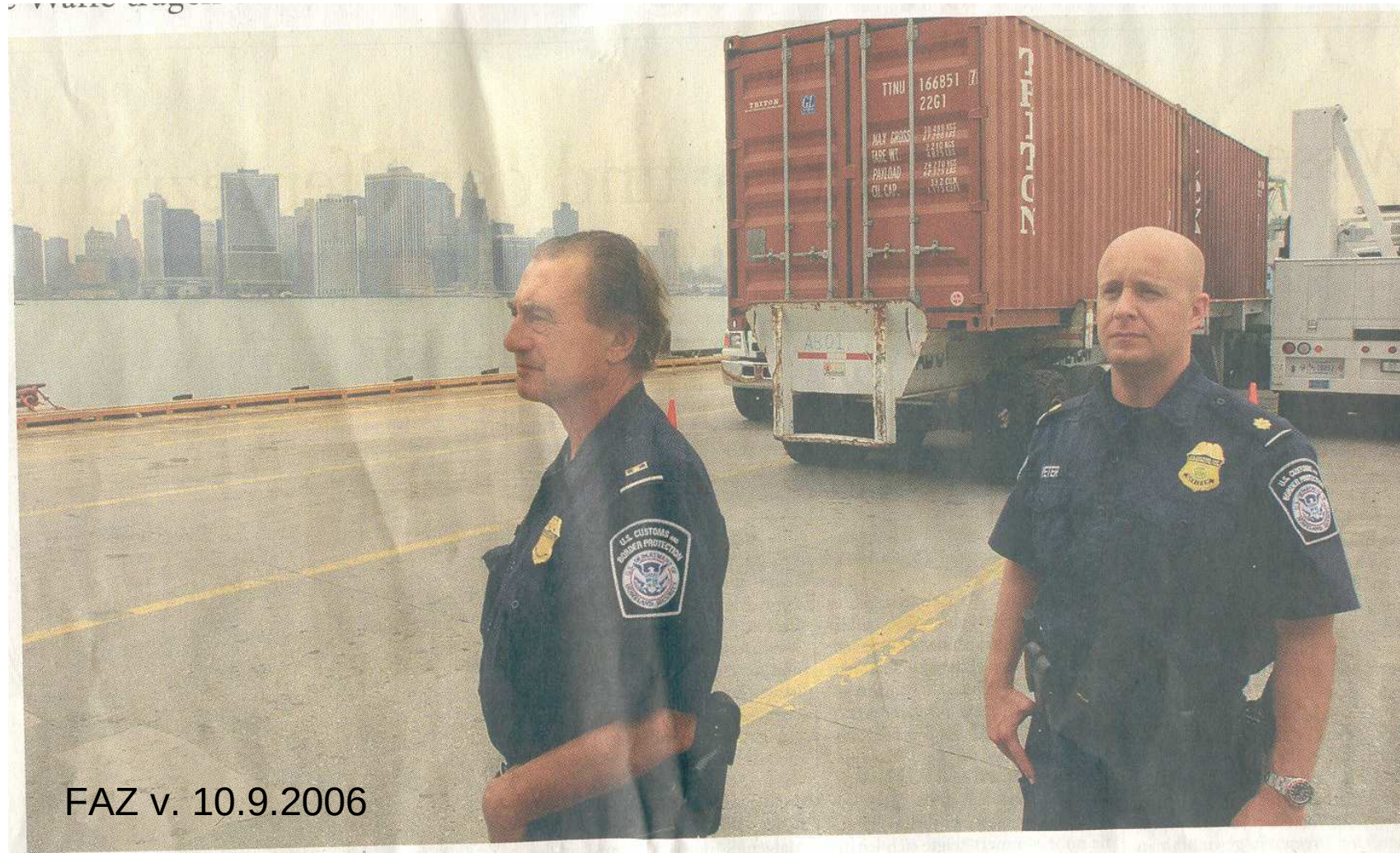


- Container Security Initiative (CSI)

U.S. Customs & Border Protection
U.S. Department of Homeland Security
CBP.gov



US Customs im New Yorker Hafen





Das größte Containerschiff der Welt in Bremerhaven: 11.000 TEU



FAZ v. 14.11.2006

Institut für Steuerrecht
Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang



Sicherheitsinitiativen im Zoll



- Ziele
 - Sicherheit im internationalen Handel erhöhen
 - Rechtmäßigen Handel erleichtern



Sicherheitsinitiativen im Zoll

- Risiken im Seeverkehr





Sicherheitsinitiativen im Zoll

- Risiken im Straßen- und Flugverkehr





Sicherheitsinitiativen im Zoll

- Physische Kontrollen sind angesichts der Mengen unmöglich





Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (ZWB)

- Grundidee: Partnerschaft des Zolls mit der Wirtschaft
 - Zollverwaltung prüft Wirtschaftsbeteiligte auf ihre Zuverlässigkeit
 - Bei positivem Befund:
 - Verleihung des Status eines ZWB, an den Vorteile in Form von Zollvereinfachungen und/oder Sicherheitserleichterungen geknüpft sind



Rechtsquellen (1)

- ZK, Art. 5 a
- ZK-DVO, Art. 14 a – x



Zulassungsarten

- ZWB-Zollrechtliche Vereinfachungen
- ZWB-Sicherheit
- ZWB-Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit



Materielle Zulassungsvoraussetzungen

- Für sämtliche Statustypen:
 1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter
 2. Keine einschlägige strafrechtliche Verurteilung
 3. Kein Insolvenzverfahren anhängig
 4. Bisher angemessene Einhaltung von Zollvorschriften
 5. Zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher
 6. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit



Materielle Zulassungsvoraussetzungen

- Zusätzlich für ZWB-Sicherheit + ZWB-Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit

7. Angemessene Sicherheitsstandards



1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter

- Wirtschaftsbeteiligter
 - Legaldefinition: Art. 1 Nr. 12 DVO
 - Person, die im Rahmen ihrer Gewerbstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist
 - Vorübergehende Tätigkeit ausreichend
 - Unternehmen selbst, nicht einzelne Personen innerhalb des Unternehmens



1. Im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter

- Ansässigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft
 - Zweck: Sicherstellen von Prüfung und Überwachung
 - Ausn.: Luftverkehrs- und Schifffahrtsgesellschaften mit Regionalbüro im Zollgebiet der Gemeinschaft



2. Keine einschlägige strafrechtliche Verurteilung

- Maßgeblicher Personenkreis
 - Wirtschaftsbeteiligter
 - Stellvertreter in Zollsachen



2. Keine einschlägige strafrechtliche Verurteilung

- Relevante Straftaten
 - Art
 - Im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit begangen
 - Einschränkung für den Zollvertreter: Zusammenhang zu der Verletzung von Zollvorschriften erforderlich
 - “Schwere” Straftat
 - Wertung durch die Zollbehörde



3. Kein Insolvenzverfahren anhängig

- Besondere Ausprägung der Zahlungsfähigkeit
- In Deutschland Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss des Amtsgerichts gem. § 27 InsO



4. Bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften (1)

- Zentrale Zulassungsvoraussetzung
- Maßgeblicher Personenkreis
 - Wirtschaftsbeteiligter
 - Unternehmensleitung
 - Personen, die Kontrolle über die Unternehmensleitung ausüben (insbs. Aufsichtsrat)
 - Stellvertreter in Zollsachen
 - Für Abwicklung von Zollangelegenheiten verantwortliche Mitarbeiter



4. Bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften (2)

- Zollvorschriften
 - Zollrecht i.e.S.
 - Insbs.: ZK + DVO
 - Sonstige Vorschriften über den grenzüberschreitenden Warenverkehr
 - Verbote und Beschränkungen, Handelspolitische Maßnahmen, Marktordnungsrecht, Einfuhrumsatz- und besondere Verbrauchsteuern
- Einhaltung "angemessen", sofern keine "schweren oder wiederholten" Verstöße
- Zeitraum: Vergangene 3 Jahre



5. Zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher

■ Anforderungen

- Sachgerechtes Buchführungssystem, gemessen an Unternehmensgegenstand und Größe des Wirtschaftsbeteiligten
- Anforderungskatalog
 - Geht grds. über Buchführungspflichten der §§ 238 ff. HGB nicht hinaus
 - Ergänzt um einige zollspezifische Aspekte
z.B.: Umgang mit zollrechtlichen Genehmigungen, buchhalterische Trennung von Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren, Unterrichtung der Zollbehörden über Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Zollvorschriften



6. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

- Anforderung
 - "Gesicherte finanzielle Lage, die es dem Antragsteller unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen"
 - Somit Nichtvorliegen eines Insolvenzgrundes gem. § 17 InsO
- Zeitraum
 - Vergangene 3 Jahre



7. Angemessene Sicherheitsstandards

- Nur für ZWB-Sicherheit + ZWB-Zollrechtliche Vereinfachungen/ Sicherheit
- Bereits vorhandene Sicherheitszertifikate werden anerkannt, soweit Voraussetzungen identisch oder vergleichbar



7. Angemessene Sicherheitsstandards

Anforderungskatalog

- Insbs.: Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die ein- oder auszuführenden Waren durch
 - Absicherung des Gebäudes
 - Einrichtung von Zugangsbeschränkungen und –kontrollen
 - Implementierung sicherer Verfahrensabläufe
 - Schulung und Überprüfung der in sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigten Mitarbeiter
 - Detaillierte Festlegung der erforderlichen Maßnahmen in den Leitlinien



Geltung der Bewilligung

- Räumlich: Gemeinschaftsweit
- Zeitlich: Unbeschränkt
- Nachprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen
 - Gründe
 - Wesentliche Änderung relevanter Vorschriften
 - Begründeter Hinweis für Nichterfüllung der Voraussetzungen
 - Nicht aber routinemäßig



Vorteile (1)

- **Gemeinsamer Vorteil sämtlicher Zulassungsarten:**
Erleichterungen hinsichtlich Zollkontrollen
 - Seltenere Kontrollen aufgrund der Zuweisung eines niedrigeren Risikowertes im Rahmen der Risikoanalyse
 - Falls Kontrolle angeordnet wird:
vorrangig vor Nicht-ZWB
 - Auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten an anderem Ort als Amtsplatz



Vorteile (2)

- Zusätzlich für ZWB-Zollrechtliche Vereinfachungen:
Vereinfachte Bewilligung vereinfachter Verfahren
 - Reduzierung des Prüfungsumfangs
 - Bereits im Rahmen der ZWB-Zulassung abgeprüfte Kriterien werden nicht erneut geprüft
z.B. bei der Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens oder eines Anschreibeverfahrens



Vorteile (3)

- Mit Inkrafttreten des Modernisierten ZK zum 01.01.2009 (?) Ausweitung der Vorteile
 - Einige Verfahrensvereinfachungen sollen automatisch und exklusiv Inhabern des ZWB-Status gewährt werden (strittig).
 - Insbs.: Vereinfachte Anmeldeverfahren, zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr



Vorteile (4)

- Zusätzlich für ZWB-Sicherheit:
Sicherheitserleichterungen
ab 1. Juli 2009

- Vorherige Mitteilung einer Warenkontrolle

sofern Durchführung der Kontrolle nicht gefährdet

→ bessere Planbarkeit für Wirtschaftsbeteiligten

- Reduzierung des Datensatzes bei der
Vorabanmeldung

bei summarischer Ein- / Ausfuhranmeldung i.S.d. Art. 36 a, 182 a
ZK (Tabelle 5 des Anhangs 30 A zur DVO)



Vorteile (5)

- **Wirtschaftliche Vorteile**
 - Zeit-/Kostenersparnis durch geringere Grenzwarezeiten, geringeren Bearbeitungsaufwand für Bewilligungen
 - Ggf. Optimierung unternehmensinterner Abläufe, Vermeidung von Schadensfällen, Reduzierung von Versicherungsprämien
 - Insbs.: ZWB-Status als Qualitätskennzeichen, vergleichbar einem Gütesiegel
 - Daher: Bevorzugte Auswahl als Vertragspartner



Ein Schiff wird kommen.

